

INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn



Inhalt

Seite 1:
Inhaltsverzeichnis / 50 Jahre Holzland-Wichtel / Pfälzer Weinfest im Kurpark Bad Klosterlausnitz

Seite 2 bis 8:
Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Seite 9 bis 12:
Satzung über Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Seite 13 bis 16:
Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz

Seite 17:
Beschlussaufstellung der Gemeinde Scheiditz / Bekanntmachung Prüfbericht der Gemeinde Scheiditz

Seite 18:
Bekanntmachung Prüfbericht der Gemeinde Weißenborn

Seite 19:
Impressum / Schiedsstelle der Gemeinde / KWP startet in Bad Klosterlausnitz

Seite 20:
Informationen zur KWP Bad Klosterlausnitz

Seite 21:
Annette Strunz, Nachruf der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Seite 22:
Fäkalschlammentsorgung in Bad Klosterlausnitz, Termine ZWA

Seite 23:
Jugendclub K2 Juli Programm

Seite 24:
Sommerliche Abendmusik in der Klosterkirche

Seite 25:
Juli Veranstaltungen des KGZ Bad Klosterlausnitz

Seite 26:
Veranstaltungen der Gemeinde Serba

Seite 27:
50 Jahre Holzland-Wichtel Gemeinde Tautenhain

Seite 28:
Veranstaltungen der Stadt Hermsdorf

Seite 29:
Kursangebote Juli der VHS

50 Jahre Kindergarten „Holzland-Wichtel“ Tautenhain

Ein halbes Jahrhundert voller Kinderlachen, Entdeckungen und gemeinsamer Erinnerungen, die Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ in Tautenhain feiert ihr 50-jähriges Bestehen.



Seit ihrer Gründung 1976 ist die Einrichtung ein wichtiger Bestandteil des Gemeindelebens und ein Ort, an dem Generationen von Kindern ihre ersten Freundschaften geschlossen, spielerisch die Welt entdeckt und wertvolle Erfahrungen für ihren weiteren Lebensweg

gesammelt haben. Viele Eltern erinnern sich noch heute gerne an ihre Zeit in der Kita zurück und verfolgen mit Freude die Entwicklung ihrer eigenen Kinder in der Einrichtung.

Die Einrichtung wurde ursprünglich für die Kinder des Armeestandortes Tautenhain konzipiert und gebaut. Im Laufe der Zeit besuchten auch zunehmend Kinder des eigentlichen Ortes diese Einrichtung, sofern sie nicht die örtliche Kita „Bummi“ besuchten. Mit Schließung des Schulstandortes war auch die Kita „Bummi“ nicht mehr wirtschaftlich betreibbar, sodass der Kitastandort Tautenhain am Standort „Holzland-Wichtel“ zusammengeführt wurde.

mehr auf Seite 27

Pfälzer Weinfest im Kurpark Bad Klosterlausnitz

**Im Rahmen der
Landkreispartnerschaft
zwischen dem Saale-
Holzland-Kreis und dem
Landkreis Bad Dürkheim
laden Landrat Johann
Waschnewski und
Bürgermeister Kevin
Steinbrücker zum 33. Pfälzer
Weinfest in den Kurpark Bad
Klosterlausnitz ein.
Das Heilbad Bad
Klosterlausnitz freut sich auf
Ihr Kommen.**



s. Seite 25

*Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz***Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde
Bad Klosterlausnitz vom 30. Juni 2026**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch

Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie des § 14 Abs. 1 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in seiner Sitzung am 11. Mai 2026 mit Beschlussnummer GR/BKL/011/2026 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Bad Klosterlausnitz (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

- (1) Diese Satzung schützt und erhält den Baumbestand in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

Ziel ist es:

1. Den Naturhaushalt zu erhalten und zu stärken,
2. Lebensraum für Tiere zu bewahren,
3. Biotope zu vernetzen,
4. Das Orts- und Landschaftsbild zu erhalten,
5. Schäden am Baumbestand zu verhindern.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die im Zusammenhang bebauten Ortsgebiete sowie im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne und außerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) in der Fassung vom 14. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen in der Gemarkung Bad Klosterlausnitz. Sie betrifft alle Bäume sowie größere Sträucher und Heister ab einer Höhe von 3 Metern, sofern keine strengeren Schutzvorschriften gelten.

- (2) Nicht unter die Satzung fallen:

1. Obstbäume (außer Walnüsse und Esskastanien),
2. Bäume in gesetzlich geschützten Streuobstwiesen,
3. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
4. Bäume in historischen Park- und Gartenanlagen gemäß ThürDSchG,
5. Bäume, die Teil eines Waldes im Sinne des § 2 Thüringer Waldgesetzes sind,
6. Bäume in Kleingartenanlagen nach dem Bundeskleingartengesetz.
7. Koniferenhecken (z.B. Thujahecken)

- (3) Für Gehölzmaßnahmen, die nicht unter den Geltungs- oder Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen, gilt die Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**§ 3 Geschützte Bäume**

(1) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm (gemessen in 1 m Höhe),
2. mehrstämmige Bäume mit mindestens 35 cm Stammumfang an mindestens einem Stamm,
3. größere Sträucher und Heister mit einer Stamm- bzw. Wuchshöhe ab 3,00 m, die als geschützte Gehölze behandelt werden,
4. Ersatzpflanzungen nach dieser Satzung oder naturschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Für Gehölzmaßnahmen, die nicht unter den Geltungs- oder Schutzbereich der Baumschutzsatzung fallen, gilt die Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) i. V. m. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

§ 4 Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte müssen ihre geschützten Bäume erhalten, pflegen und vor Schäden schützen. Schäden sind unverzüglich fachgerecht zu sanieren.

(2) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz kann Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes verpflichten, Schutz-, Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen gem. § 3 auf seine Kosten durchzuführen.

§ 5 Geltung des Bundesnaturschutzgesetzes

(1) Gemäß § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Gesetzliche Verbotsausnahmen vom Fällverbotszeitraum ergeben sich aus § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG.

(2) Es ist nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig verboten, Gehölze mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z.B. aktuelle besetzte oder mehrjährig nutzbare Vogelnester, Greifvogelhorste, Baumhöhlen, Eichhörnchenkobelns oder Fledermausquartiere) der besonders geschützten, wild lebenden Tiere (insbesondere Vögel, Fledermäuse, Bilche, holzbewohnende Käfer und Hornissen) zu beseitigen oder diese Lebensstätte anderweitig zu beschädigen bzw. zu zerstören oder Individuen der besonders geschützten, wild lebenden Tiere bzw. deren Entwicklungsformen (z.B. Eier, Nestlinge, Larven, Puppen) zu verletzen oder zu töten oder aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

(3) Es ist gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

(4) Gemäß § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 BNatSchG und § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i.V.m. § 15 Abs. 1 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Streuobstwiesenbiotopes führen können. Zuständige Behörde für die Erteilung von Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG ist die untere Naturschutzbehörde, § 15 Abs. 6 ThürNatG.

Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

(5) Gemäß § 17 Abs. 3 S. 1 BNatSchG ist für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird, eine Genehmigung der für die Natur und Landschaftspflege zuständigen Behörde erforderlich. Zuständig für die Erteilung einer Eingriffsgenehmigung ist die Untere Naturschutzbehörde, § 7 Abs. 5 S. 1 ThürNatG i.V.m. § 2 Abs. 4 S. 1 ThürNatG.

§ 6 Verbotene Maßnahmen

(1) Es ist verboten, die nach dieser Satzung geschützten Bäume abzuschneiden, sie in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder in anderer Art und Weise zu beeinträchtigen.

(2) Verbotene Beeinträchtigung im Sinne dieser Satzung sind insbesondere:

1. Den Wurzelbereich mit Asphalt, Beton oder anderen undurchlässigen Materialien zu versiegeln,
2. Im Wurzelbereich zu graben, auszusachten oder den Boden stark zu verdichten,
3. Baumaterialien oder schädliche Substanzen (z. B. Salze, Säuren, Öle) im Wurzelbereich zu lagern,
4. Fahrzeuge im Wurzelbereich abzustellen oder darüber zu fahren,
5. Das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen die Bäume gefährden oder schädigen.

§ 7 Ausnahmen

(1) Eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten nach §6 dieser Satzung kann im Einzelfall auf schriftlichen und begründeten Antrag erteilt werden, wenn:

1. Der Baum abgängig oder krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
2. Rechtsvorschriften die Entfernung erfordern,
3. Der Baum eine Gefahr darstellt, die anders nicht zu beseitigen ist,
4. Ein geschützter Baum einen anderen wertvollen Baum wesentlich beeinträchtigt bzw. im Interesse des übrigen Baumbestandes zur Bestandsregulierung entfernt werden muss,
5. die Beseitigung des Baumes aus überwiegend öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist.

(2) Der Antrag ist im Ordnungsamt der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zu stellen.

Die Durchführung der beantragten Maßnahme ist erst nach Erteilung der Ausnahmegenehmigung sowie unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Auflagen zulässig.

§ 8 Genehmigungsverfahren

(1) Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz einzureichen.

Erforderlich sind:

1. Angaben zur Baumart, Stammumfang und Standort,
2. ein Lageplan mit der genauen Position des Baumes mit Fotos,
3. auf Verlangen der Gemeinde , ein Gutachten eines qualifizierten Sachverständigen.

(2) Soweit der Geltungs- oder Schutzbereich der Baumschutzsatzung nicht betroffen ist, werden eingehende Anträge zur Prüfung der Eingriffsregelung nach den

§§ 13ff BNatSchG zuständigkeitshalber an die untere Naturschutzbehörde des Saale-Holzland-Kreises weitergeleitet.

Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**§ 9 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

(1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Lageplan des Baugrundstückes ein Baumbestandsplan beizufügen, in den alle auf dem Grundstück vorhandenen Gehölze mit Angabe von Art und Stammumfang standortgerecht einzutragen sind.

Weiterhin sind Bäume angrenzender Grundstücke darzustellen, wenn diese durch das Bauvorhaben beeinträchtigt werden könnten.

(2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden müssen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Ausnahmegenehmigung ergeht in einem gesonderten Bescheid, der nur in Verbindung mit einer Baugenehmigung gilt.

§10 Baumschutz innerhalb des Geltungsbereiches von Bebauungsplänen

(1) Für stammbildende Gehölze, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes wachsen, gelten die Bestimmungen dieser Satzung, soweit der Bebauungsplan keine abweichenden Festsetzungen enthält.

(2) Entscheidungen über Ausnahmen nach § 7 dieser Satzung können mit folgenden Auflagen verbunden werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Bäumen,
2. der Durchführung geeigneter Schutzmaßnahmen für den zu erhaltenden Baumbestand im Zeitraum von der Einrichtung bis zur Räumung von Baustellen unter Beachtung der DIN 18920, ZTV-Baumpflege bzw. RAS-LG 4 in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Abweichend von §7 Abs. 2 dieser Satzung kann die Gemeinde Bad Klosterlausnitz die Vornahme von Ersatzpflanzungen bis zur fünffachen Anzahl der zu beseitigenden Bäume verlangen, wenn dies zur Wahrung des Schutzzweckes nach § 2 dieser Satzung erforderlich ist.

§ 11 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Wird für die Beseitigung eines geschützten Baumes eine Ausnahme oder Befreiung nach § 7 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung entsprechend der in der Genehmigung festgelegten Vorgaben verpflichtet. Die Ausführung ist der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in der Ausnahmegenehmigung festgelegten Frist schriftlich anzuzeigen. Die Gemeinde behält sich entsprechende Kontrollen vor. Die Anzahl der neu zu pflanzenden Bäume richtet sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes:

60 cm bis 120 cm	= 1 Ersatzbaum
Über 120 cm bis 160 cm	= 2 Ersatzbäume
Über 160 cm	= 3 Ersatzbäume

(2) Die Ersatzpflanzung muss mit Laubbäumen aus der von der Gemeinde bereitgestellten Gehölzliste erfolgen. Diese Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16-18 cm haben.

(3) Falls eine Ersatzpflanzung auf dem betroffenen Grundstück nicht möglich ist, kann sie nach Abstimmung mit der Gemeinde auf einem anderen Grundstück innerhalb des Satzungsgebiets erfolgen. Falls auch das nicht machbar ist, muss eine Ausgleichszahlung geleistet werden, die den Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen sowie eine Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises beinhaltet.

Amtlicher Teil

Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

- (4) Sollte der im Rahmen der Ersatzpflanzung gesetzte Baum innerhalb von 3 Jahren nicht anwachsen, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (5) Neu gepflanzte Gehölze, die im Rahmen von Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen gemäß den Absätzen 1 bis 4 durchgeführt werden, unterliegen unmittelbar dem Schutz dieser Satzung.
- (6) Für die Erfüllung der Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

§12 Betreten von Grundstücken

- (1) Bei Antragstellung zur Erteilung einer Genehmigung nach dieser Satzung ist bei Bedarf in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer / Antragsteller eine Vorortbesichtigung durch Mitarbeiter der Gemeinde Bad Klosterlausnitz zur Vollziehung dieser Satzung und umfassenden Prüfung des gestellten Antrages zu vereinbaren.

Die Mitarbeiter der Gemeinde Bad Klosterlausnitz haben sich beim Vororttermin mit dem Dienstaussweis der Gemeinde Bad Klosterlausnitz auszuweisen.

§13 Gebühren und Auslagen

- (1) Die Bearbeitung eines Antrags auf Ausnahme oder Befreiung nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Gemeinde Bad Klosterlausnitz Gebühren und Auslagen auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
1. gegen die Schutz- und Erhaltungspflichten nach § 4 dieser Satzung verstößt,
 2. Bäume ohne Ausnahmegenehmigung nach § 7 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 3. Entgegen §9 Abs. 1 geschützte Bäume nicht, unvollständig oder falsch in den Baumbestandsplan einträgt,
 4. entgegen § 8 Abs. 1 falsche oder unvollständige Angaben im Genehmigungsverfahren macht,
 5. angeordneten Ersatzpflanzungen oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
 6. Verpflichtungen nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt,
 7. Vollziehbaren Anordnungen der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nach dieser Satzung zuwiderhandelt,
 8. vollziehbare Auflagen, unter denen eine Ausnahmegenehmigung nach dieser Satzung erteilt worden ist, überhaupt nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des §36 Abs. 1 Nr. 1 OwiG ist die Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

§ 15 Außer- und Inkrafttreten

- (1) Die Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 30. Oktober 2008 tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Klosterlausnitz, 30. Juni 2026

Kevin Steinbrücker
Bürgermeister



Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung mit Schriftsatz vom 19. Juni 2026 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt und beantragt, die vorzeitige Bekanntmachung zu genehmigen. Mit Schreiben vom 25. Juni 2026 wurde der Eingang bestätigt und die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Gehölzliste

Lfd. Nr.	Lateinischer Name	Deutscher Name	Wuchshöhe
1.	Bäume 1. Ordnung	Großkronige Bäume / Großbäume	20 – 40 m
111	Acer platanoides L.	Spitz- Ahorn	20 – 30
112	Acer pseudoplatanus	Berg- Ahorn	20 – 40
113	Aesculus hippocastanum L.	Roßkastanie	20 – 25
114	Betula pendula	Sand- Birke	18 – 25
115	Fagus sylvatica L.	Rot- Buche	25 – 40
116	Fagus sylvatica Atropunicea	Blut- Buche	25 – 40
117	Quercus petraea	Trauben- Eiche	20 – 30
118	Quercus robur L.	Stiel- Eiche	30 – 40
119	Quercus rubra L.	Amerikanische Roteiche	20 – 30
120	Robinia pseudoacacia	Scheinakazie	20 – 25
121	Tilia cordata MILL.	Winterlinde	20 – 30
122	Tilia platyphyllos SCOP.	Sommerlinde	30 – 40
123	Tilia tomentosa MOENCH	Silberlinde	25 – 30

2.	Bäume 2. Ordnung	Mittelkronige Bäume / mittelgroße Bäume	10/12 – 20 m
211	Acer platanoides « Cleveland »	Spitz- Ahorn	15
212	Acer platanoides « Olmstedt »	Spitz- Ahorn	10 – 12
213	Acer rubrum	Rot- Ahorn	10 – 15
214	Acer rubrum “Amstrong”	Rot- Ahorn	10 – 15
215	Aesculus x carnea “Briotii”	Scharlach- Roßkastanie	15 – 20
216	Alnus x spaethii	Erle	12 – 15
217	Betula ermanii	Gold- Birke	15 – 20
218	Betula pendula „Tristis“	Hänge- Birke	15 – 20
219	Betula pubescens	Moor- Birke	10 – 20
220	Juglans regia	Walnuss	10 – 20
221	Populus tremula « Erecta »	Säulen- Zitterpappel	10 – 18
222	Betula nigra	Schwarz- Birke	15 – 20
223	Robinia pseudoacacia “Monophylla”	Einblatt- Robinie	10 – 15
224	Robinia pseudoacacia “Unifolia”	Einblättrige Robinie	15 – 18
225	Salix fragilis L.	Knackweide	10 – 20
226	Sorbus aucuparia « Edulis »	Mährische Eberesche	10 – 15
227	Tilia cordata « Erecta »	Winter- Linde	15 – 20
228	Tilia cordata “Greenspire”	Winter- Linde	15 – 20

Bekanntmachung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Gehölzliste

3.	Bäume 3. Ordnung	Kleinkronige Bäume / Kleinbäume	5 – 10/12 m
311	Acer campestre	Feld- Ahorn, Maßholder GrStr.	6 – 12
312	Acer campestre „Elsrijk“	Feld- Ahorn	6 – 12
313	Acer ginnala MAXIM	Feuer- Ahorn	5 – 7
314	Acer negundo „Odessanum“	Eschen- Ahorn	7 – 10
315	Acer platanoides „Globosum“	Kugel- Ahorn	4 – 6
316	Acer negundo „Variegatum“	Silber- Eschenahorn	5 – 10
317	Aesculus hippocastanum „Umbraculifera“	Kugel-Kastanie	6 – 8
318	Betulla pendula	Trauer- Birke	4 – 8
319	Betula albosinensis	Kupfer- Birke	6 – 10
320	Crataegus laevigata	Echter Rotdorn	4 – 6
321	Crataegus monogyna	Eingriffeliger Weißdorn	2 – 6
322	Ilex aquaifolium	Stechpalme	6 – 8
323	Robinia pseudoacacia	Kugel- Robinie	5 – 6
324	Salix caprea	Salweide	5 – 8
325	Salix caprea „Mas“	Kätzchenweide	5 – 8
326	Sorbus aucuparia	Eberesche	6 – 12
327	Sorbus thuringiaca „Fastigiata“	Thüringische Mehlbeere	5 – 7
328	Tilia cordata „Rancho“	Kleinkronige Winterlinde	8 – 10
329	Robinia pseudoacacia „Umbraculifera“	Kugel- Robinie	4 – 6
330	Salix daphnoides „Praecox“	Schimmel- Weide	5 – 8

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in seiner Sitzung am 11.05.2026 mit Beschluss-Nr. GR/BKL/012/2026 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt
- | | | |
|----|--------------------------------------|----------|
| 1. | für den ersten Hund | 50,00 € |
| 2. | für den zweiten Hund | 75,00 € |
| 3. | für jeden weiteren Hund | 100,00 € |
| 4. | für den ersten gefährlichen Hund | 250,00 € |
| 5. | für jeden weiteren gefährlichen Hund | 500,00 € |
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

- (5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
 3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
 4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
 5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
 6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
 7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung
(Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.
- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2018 außer Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 01.06.2026


Steinbrücker
- Bürgermeister -



Der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 mit Beschluss-Nr. GR/BKL/012/2026 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 21.05.2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19, 21 und 54 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in Verbindung mit §§ 1, 2, 5, 14, 15, 16, 17 und 18 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG –, in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Scheiditz in seiner Sitzung am 12.05.2026 mit Beschluss-Nr. 14/5/2026 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer beschlossen:

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über 3 Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandssteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als 3 Monate ist.

§ 2 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert wird bzw. von der Steuer befreit ist.
- (2) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Neben dem Halter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer gesamtschuldnerisch.

§ 3 Steuersatz und Steuermaßstab

- (1) Die Steuer beträgt
 1. für den ersten Hund 35,00 €
 2. für den zweiten Hund 50,00 €
 3. für jeden weiteren Hund 80,00 €
 4. für den ersten gefährlichen Hund 250,00 €
 5. für jeden weiteren gefährlichen Hund 500,00 €
- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 5 Nr. 1 und 2 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde gemäß Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz

(5) Neben einem gefährlichen Hund bzw. mehreren gefährlichen Hunden wird für andere im gleichen Haushalt gehaltene Hunde die Hundesteuer nach Abs. 1 Nr. 2 bzw. 3 erhoben.

§ 4 Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe und des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, welche die für Rettungshunde vorgesehene Prüfung bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
4. Hunden, deren Halter einen Schwerbehindertenausweis mit einem der Merkzeichen „Bl“, „G“, „aG“, „Gl“, oder „H“ besitzt,
5. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden in Tierhandlungen.

(2) Steuerfreiheit für die Dauer von 6 Monaten wird für Hundehalter gewährt, welche nachweislich einen Hund unmittelbar aus dem Tierheim Eisenberg aufgenommen haben.

§ 5 Steuerermäßigung

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 100 Meter von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Dieser Ermäßigungsgrund kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierte Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
3. Hunde von Hundezüchtern, wenn mindestens 2 reinrassige Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken gehalten werden. Der Zwinger und die Zuchttiere müssen in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sein. § 4 Abs. 1 bleibt unberührt. Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Satzung.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz**§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)**

- (1) Steuervergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise gewährt, sofern es sich nicht um einen gefährlichen Hund nach § 3 Abs. 4 handelt.
- (2) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, Änderungen der Voraussetzungen für die gewährte Steuervergünstigung innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist am 1. März eines jeden Jahres fällig. Im Übrigen ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 9 Wegfall der Steuerpflicht und Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als 3 aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Jahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Erfolgt die Abmeldung des Hundes nicht innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 4, so gilt als Zeitpunkt der Abmeldung das Ende des Monats, in dem der Gemeindeverwaltung der Wegfall des Steuertatbestandes bekannt wird.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 10 Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet jeden Hund, für den ein Steuertatbestand nach § 1 Abs. 1 besteht, innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz schriftlich, mit entsprechendem Formular, anzumelden. Die Anmeldung hat unter Angabe von
 - den persönlichen Daten des Halters des Hundes,
 - Rasse bzw. Kreuzung, Geschlecht, Geburtsdatum, Fellfarbe, Risthöhe, Transponder-Kennnummer und Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- und Sachschäden,
 - Beginn der Haltung im Gemeindegebietzu erfolgen.

Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz

(2) Der Hundehalter ist verpflichtet vom Beauftragten der Gemeinde die Transponder-Kennnummer des Hundes mit entsprechendem Lesegerät auslesen zu lassen und wahrheitsgemäß Auskunft über Art und Anzahl der gehaltenen Hunde und deren Versteuerung zu geben.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt zur Feststellung aller Hunde, die der Steuerpflicht unterliegen, in unregelmäßigen Zeitabständen territorial begrenzte oder flächendeckende Hundebestandsaufnahmen im Gemeindegebiet durchzuführen. Eine Beauftragung Dritter (z. B. privates Unternehmen) ist unter Wahrung des Steuergeheimnisses zulässig.

(4) Der steuerpflichtige Hundehalter hat innerhalb von 2 Wochen bei der Gemeinde anzuzeigen, wenn er den Hund veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verstorben ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 Gleichstellungsbestimmungen

Personen-, Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.10.2018 außer Kraft.

Scheiditz, den 23.06.2026


Appelt
- Bürgermeister -



Der Gemeinderat Scheiditz hat in seiner Sitzung am 12.05.2026 mit Beschluss-Nr. 14/5/2026 die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 15.06.2026 die Satzung genehmigt und die öffentliche Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Beschlussaufstellung der Gemeinde Scheiditz**Gemeinde Scheiditz – Öffentliche Bekanntmachung**
Beschlüsse des Gemeinderates über die in der Sitzung am 12. Mai 2026 in öffentliche
Sitzung eingebrachten Vorlagen

5/5/26	Feststellung des Ergebnisses Jahresrechnung 2022
6/5/26	Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022
7/5/26	Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2022
8/5/26	Feststellung des Ergebnisses Jahresrechnung 2023
9/5/26	Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023
10/5/26	Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2023
11/5/26	Feststellung des Ergebnisses für die Jahresrechnung 2024
12/5/26	Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2024
13/5/26	Entlastung des 1. Beigeordneten für das Haushaltsjahr 2024
14/5/26	Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Scheiditz

Bekanntmachung Prüfbericht der Gemeinde Scheiditz**Bekanntmachung**
der Gemeinde Scheiditz

Feststellung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters sowie des Stellvertreters für die Jahre 2022, 2023 und 2024

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die festgestellte Jahresrechnung mit Anlagen, in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis und in die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters sowie des Ersten Beigeordneten.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

08.07.2026 bis 23.07.2026

- in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz – Markt 3 – während der Sprechzeiten
- und im Gemeindebüro Scheiditz – Dorfstraße 23 – während der Sprechzeiten des Bürgermeisters

öffentlich ausgelegt.

Scheiditz, den 16.06.2026
Ort, Datum



Siegel

Appelt
Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Weißenborn

Feststellung der geprüften Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters sowie des Ersten Beigeordneten für die Jahre 2022 - 2024

Gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die festgestellte Jahresrechnung mit Anlagen, in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis und in die Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters sowie des Ersten Beigeordneten.

Die Unterlagen werden in der Zeit vom

08.07.2026 bis 23.07.2026

- in der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz – Markt 3 – während der Sprechzeiten
- und im Gemeindebüro Weißenborn – Schulstraße 5 – während der Sprechzeiten der Bürgermeisterin

öffentlich ausgelegt.

Weißenborn, den 15.06.2026

Ort, Datum



Christiane
Ch. Putzer

Bürgermeisterin

Amtlicher Teil

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz Die Redaktion erfolgt im Archiv: Telefon 036601-91091, Fax 036601-57122, E-Mail: amtsblatt@bad-klosterlausnitz.de

Erscheinungsweise: monatlich, jeweils am ersten Montag des Monats.

Redaktionsschluss für die kommende Ausgabe ist der 15. des laufenden Monats.

Das Amtsblatt der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz erscheint ausschließlich elektronisch und ist unter www.bad-klosterlausnitz.de abrufbar.

Exemplare in Druckversion sind gegen Kostenerstattung in der Gemeindeverwaltung Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz erhältlich. Es wird ein Unkostenbeitrag von 0,10€ / Ausgabe erhoben.



Zur Webseite

Nichtamtlicher Teil

Kontakt Schiedsstelle Gemeinde Bad Klosterlausnitz

**Schiedsstelle**

Frau Biereigel Tel. 036601 - 44879

E-Mail: sylvia.biereigel@schiedsfrau.de (Sprechzeit nach Vereinbarung)



Kommunale Wärmeplanung (KWP) startet in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Weitere
Informationen werden
regelmäßig auf unserer Homepage
www.bad-klosterlausnitz.de
sowie auf Social Media
veröffentlicht.



Bad Klosterlausnitz

ENERGIE WERKSTADT®

Herr Linus Enke ist ihr Ansprechpartner. Kontakt: Tel.: 036601 571 34; E-Mail: bauamt@bad-klosterlausnitz.de

Kommunale Wärmeplanung (KWP) startet in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**Kommunale Wärmeplanung (KWP) im Verwaltungsbereich Bad Klosterlausnitz****Was ist die Kommunale Wärmeplanung?**

Die Kommunale Wärmeplanung (KWP) ist ein strategisches Planungsinstrument für Städte und Gemeinden. Sie untersucht die bestehende Wärmeversorgung vor Ort und zeigt mögliche Entwicklungsmöglichkeiten für die kommenden Jahre auf. Ziel ist es, eine fundierte Datengrundlage für zukünftige Entscheidungen im Bereich der Wärmeversorgung zu schaffen.

Die erfüllende Gemeinde Bad Klosterlausnitz erstellt gemeinsam mit den Gemeinden Albersdorf, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Serba, Schöngleina, Tautenhain, Waldeck und Weißenborn derzeit eine kommunale Wärmeplanung. Mit der Bearbeitung wurde die EnergieWerkStadt eG aus Jena beauftragt.

Aktuelle Bearbeitungsphase: Bestandsanalyse

Derzeit wird der aktuelle Stand der Wärmeversorgung im gesamten Planungsgebiet erfasst. Ziel dieser Phase ist es, die bestehende Versorgungssituation möglichst genau abzubilden und belastbare Grundlagen für die weiteren Planungsschritte zu schaffen.

Schwerpunkte der aktuellen Arbeiten:

- Ermittlung des Wärmebedarfs
- Analyse der bestehenden Energieinfrastruktur
- Erstellung der Treibhausgasbilanz
- Untersuchung der Wärmeliniendichte

Auf Grundlage dieser Bestandsaufnahme werden in den nächsten Projektphasen vorhandene Energiepotenziale untersucht und mögliche Entwicklungsszenarien für die zukünftige Wärmeversorgung betrachtet.

Ansprechpartner für die Projektsteuerung der kommunalen Wärmeplanung im Rathaus der erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist Herr Linus Enke.

Tel.: 036601 571 34; E-Mail: bauamt@bad-klosterlausnitz.de

Weitere Informationen werden regelmäßig auf der Homepage der Gemeinde unter www.bad-klosterlausnitz.de sowie über die Social-Media-Kanäle veröffentlicht.



Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserer
ehemaligen Kollegin

Annette Strunz

die von 1976 bis 2000 bei der Gemeindeverwaltung Bad
Klosterlausnitz beschäftigt war.

Mit ihrem Tod verlieren wir eine geschätzte Kollegin, die
durch ihre Herzlichkeit, ihre Hilfsbereitschaft und ihr



außergewöhnliches Engagement das Leben in unserer
Verwaltung nachhaltig geprägt hat. Sie war weit über ihren
unmittelbaren Arbeitsbereich hinaus bekannt und beliebt.
Mit ihrer offenen Art, ihrem freundlichen Wesen und ihrem
stets zugewandten Umgang mit Bürgerinnen und Bürgern
sowie Kolleginnen und Kollegen gewann sie die
Wertschätzung und Zuneigung vieler Menschen.

Während ihrer 24-jährigen Tätigkeit hat sie die
Entwicklung unserer Gemeinde mit großem
Verantwortungsbewusstsein und persönlichem Einsatz
begleitet. Ihre Verlässlichkeit, ihre fachliche Kompetenz und
ihr feiner Sinn für die Anliegen anderer machten sie zu
einer Mitarbeiterin, auf die man jederzeit zählen konnte.

Auch nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst blieb
die Erinnerung an sie lebendig. Viele von uns verbinden mit
ihr schöne Begegnungen, wertvolle Gespräche und das
Gefühl, einem besonderen Menschen begegnet zu sein.

Unsere Gedanken sind in diesen schweren Stunden bei ihrer
Familie und allen Angehörigen. Ihnen gilt unser tief
empfundenes Mitgefühl.

Wir werden ihr stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Kevin Steinbrücker
Bürgermeister

Zweckverband zur Wasserver- und
Abwasserentsorgung der Gemeinden
im Thüringer Holzland



BEKANNTMACHUNG **zur Fäkalschlammentsorgung in** **Bad Klosterlausnitz**

Sehr geehrte Einwohner,

der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der
Gemeinde im Thüringer Holzland plant die Fäkalschlammentsorgung in Bad
Klosterlausnitz:

vom 14.07.2026 bis voraussichtlich 17.07.2026

Wir bitten die Grundstückseigentümer für freien Zugang zu den
Hauskläranlagen bzw. zu deren Öffnungen zu sorgen.

Terminliche Abstimmungen können im Bedarfsfall unter **036601 / 57856**
erfolgen. Wir bitten um schriftliche Vollmacht, wenn die Hauskläranlage trotz
Abwesenheit des Grundstückseigentümers abgefahren werden darf.

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie darauf hin, dass die
Fäkalschlammentsorgung **ausschließlich** durch den Zweckverband bzw.
durch ein vom ZWA beauftragtes Unternehmen erfolgen darf.

Ihr Zweckverband zur Wasserversorgung
und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Verbandsvorsitzender
Hans-Peter Perschke
Werkleiter
Steffen Rothe
Steuer-Nr.
162/144/01235

Bankverbindungen
Deutsche Kreditbank AG
IBAN DE57 1203 0000 0001 0388 50 | BIC BYLADEM1001
Sparkasse Jena-Saale-Holzland
IBAN DE74 8305 3030 0000 4424 70 | BIC HELADEF1JEN
Gläubiger ID DE20ZWA00000098355

Rodaer Straße 47
D-07629 Hermsdorf
Tel.: +49 36601 578-0
Fax: +49 36601 578-99
e-mail: post@zwa-holzland.de
www.zwa-holzland.de

BZWA 04



JULI PROGRAMME



FIFA und Snacks

1.

Starten wir den Juli mit ein paar gemütlichen Runden **FIFA** am Nachmittag.

14.30 Uhr – 17.00 Uhr

Spiele-Nachmittag

13.

Ein gemütlicher Nachmittag mit Brettspiel und Spaß!

14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Wikinger-Schach

20.

Mit Wurftechnik und Teamgeist, gemeinsam **draußen** im Kurpark. Sei dabei!

14.30 Uhr – 18.00 Uhr

Hotdog-Bar

27.

Lasst uns gemeinsam ein paar Hotdogs machen.
Bis zum 24. **Anmeldung** für 2€ im JK.
15.00 Uhr – 18.00 Uhr

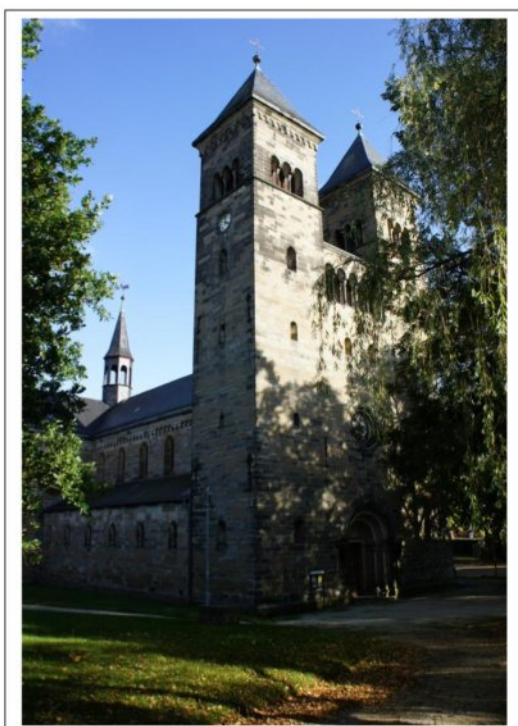
Zeit wird knapp?

Du schaffst es nicht zum Beginn unserer Veranstaltungen, kein Problem.
Komm einfach später dazu!
Wir freuen uns auf dich!

**Verein zur Förderung der Kirchenmusik
in Bad Klosterlausnitz e. V.**



Sommerliche Abendmusik



Juli 2026

01.07.2026

„Musica femina“

Annick Vetraino - Sopran

Lucia Carolina Perez - Alt

Benjamin Stielau - Orgel, Gera

08.07.2026

„Telemanns musikalisches Menü“

Blockflötenensemble „Floetissimo“ und

Cello Bad Klosterlausnitz

Volker Naumann - Cello

Leitung: Barbara Lange

15.07.2026

„Vor, Mit und Nach Bach“

Kreiskantor Ronny Vogel - Orgel,

Neustadt/O.

22.07.2026

**„Johann Sebastian Bachs komplette
zwei- und dreistimmige Inventionen“**

Benjamin Stielau - Orgel, Gera

29.07.2026

„Lieder für die Seele“

Duo „Lutz & Eisen“, Gera

Lutz Schönfeld - Akkordeon, Gesang

Dirk Eisenschmidt - Gitarre, Gesang

mittwochs 18:30 Uhr

**Klosterkirche
Bad Klosterlausnitz**

- Der Eintritt ist frei -

Nichtamtlicher Teil



Angebote & Veranstaltungen Kurmittelhaus Bad Klosterlausnitz

Montag, 06. Juli 2026

19:30 Uhr Algos Fachklinik

Reisebeschreibung „Traumziele im Südwesten der USA“ von und mit Karl Zöllner

Samstag, 11. Juli 2026

09:30 Uhr Kurpark

„Moderates Zirkeltraining“ Frühsport mit Jana Hünninger, Anmeldung in der Touristinformation, Teilnahme kostenfrei

14:30 Uhr bis 16:00 Uhr Vogelvoliere

Der Seniorenclub lädt ein zum

Wildkräuterspaziergang mit Frau Tetzner

„Blütenzauber und Mittsommerkräuter im Kurpark“ ein.

Anmeldung im Seniorenclub - begrenzte Teilnehmerzahl



Sonntag, 12. Juli 2026

09:30 Uhr ab Moritzklinik

Ortsführung durch Bad Klosterlausnitz mit Klaus Bock -Teilnahme kostenfrei-

14:30 Uhr Kurparkbühne

Sabine Elara & Sarah Elaine - ein Duett mit einem Programm für Jung und Alt, das begeistert und berührt

Montag, 13. Juli 2026

19:30 Uhr Moritzklinik

„Alpenbilder“, eine Diareise mit Musik - Referent Karl Zöllner

Dienstag, 14. Juli 2026

10:00 - 17:00 Uhr Kurmittelhaus-Foyer

Bärbel Schmuck verkauft Bücher, Kalender, Karten, Seifen & kleine Geschenke

Donnerstag, 16. Juli 2026

19:30 Uhr Kurparkbühne

Konzert mit dem „Blas-, Tanz-& Unterhaltungsorchester der Keramischen Werke Hermsdorf e.V.“

Sonntag, 19. Juli 2026

14:30 Uhr Kurparkbühne

Unterhaltungskonzert mit den „Dienststädter Musikanten“ e.V.

Montag, 20. Juli 2026

19:30 Uhr Algos Fachklinik

„Italien erleben“ - Ein Vortrag von und mit Karl Zöllner

Dienstag, 21. Juli 2026

10:00 - 17:00 Uhr Kurmittelhaus-Foyer

Das „Strickatelier Landgraf Apolda“ präsentiert und verkauft seine Modelle der aktuellen Kollektion, in vielen Farben und allen Größen.

33. Pfälzer Weinfest vom 24. Juli 2026 - 26. Juli 2026 Kurpark Bad Klosterlausnitz

Freitag, 24. Juli 2026

18:15 Uhr Blas-, Tanz- & Unterhaltungsorchester der keramischen Werke Hermsdorf e.V.

18:30 Uhr Eröffnung des Weinfestes durch

Bürgermeister und Landrat

19:00 Uhr Lichtfänger - Akustisch. Authentisch.Live

Samstag, 25. Juli 2026

14:30 - 16:00 Uhr Konzert mit „Sylvia & Laurent“ dem Duo aus Thüringen

19:00 Uhr „The Porridges“ - Ein mitreißendes Live-Programm, das zum Tanzen und Mitsingen einlädt

Sonntag, 26. Juli 2026

11:00 - 13:00 Uhr Weinfrühschoppen mit „Salon Pernod“

14:30 - 16:00 Uhr Konzert mit dem „Blas-, Tanz-& Unterhaltungsorchester der Keramischen Werke Hermsdorf e.V.“

Montag, 27. Juli 2026

19:30 Uhr

Moritzklinik

„Norwegen - mit dem Fahrrad & Schiff von den Lofoten ans Nordkap“

Reisereportage mit Joachim Behm



Einladung zum Seniorencafe

Wir laden Einwohner jeden Alters am
Donnerstag, 16. Juli 2026 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr
in den Gemeinderaum Serba sehr herzlich ein!
Es werden Cafè, Tee & Kuchen serviert.

Wir wollen für Sie wieder eine Möglichkeit
schaffen, in gemütlicher Runde,
beieinander zu sein, voneinander zu erfahren,
aneinander teil zu haben und
füreinander da zu sein.

Thema:

Schattenspender - wie schütze ich mich vor der UV-Strahlung
mit Frau Dr. Arlett Nehring - Klimaschutzmagerin des SHK

Es wird ein Richtwert von 5,00 € eingesammelt.

Um Voranmeldung wird gebeten!

Fahrdienst kann bereit gestellt werden

Tel: 0157 53 77 22 94

Wir freuen uns sehr auf SIE!

Die Dorfkümmerein Kathrin Löbel

& „Die Engel für Senioren“

gefördert durch:



10. Juli 2026

Bürgermeister-Sprechstunde

24. Juli 2026

Bürgermeister-Sprechstunde

Kathrin Löbel

Bürgermeisterin & Dorfkümmerein Serba

Tel.-Nr. 0157 53772294

Nichtamtlicher Teil

50 Jahre Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ Tautenhain

Fortsetzung von Seite 1

In den vergangenen fünf Jahrzehnten hat sich vieles verändert: Pädagogische Konzepte wurden weiterentwickelt, Räumlichkeiten modernisiert und die Anforderungen an die frühkindliche Bildung stetig erweitert. Eines jedoch ist geblieben, das Engagement und die Fürsorge der Erzieherinnen und Erzieher, die die Kinder mit Herz, Geduld und Fachwissen auf ihrem Weg begleiten.

Die „Holzland-Wichtel“ stehen für eine liebevolle, familiennahe Betreuung und eine enge Verbundenheit mit der Region. Naturerlebnisse, gemeinsames Lernen, kreatives Gestalten und die Förderung jedes einzelnen Kindes prägen den Alltag der Einrichtung. Dabei spielen auch die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern sowie die Unterstützung durch die Gemeinde eine wichtige Rolle.

Das 50-jährige Jubiläum bietet Anlass, auf viele schöne Momente zurückzublicken und all jenen Danke zu sagen, die die Geschichte der Kindertageseinrichtung mitgestaltet haben, den ehemaligen und heutigen Mitarbeitenden, den Kindern und ihren Familien, dem Träger, Unterstützern sowie allen Freunden der Einrichtung.

Mit Stolz blickt die Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ auf ihre Vergangenheit zurück und zugleich voller Zuversicht in die Zukunft. Als Erinnerungsstück an dieses besondere Jahr hat das Kita-Team einen Jubiläumskalender mit Ausschnitten aus dem Kita-Leben für 2027 zusammengestellt. Der Kalender kann in der Einrichtung käuflich erworben werden.



Herzlichen Glückwunsch zum 50-jährigen Jubiläum der Kindertageseinrichtung „Holzland-Wichtel“ Tautenhain! Wir wünschen den Kindern, dem Team und allen Beteiligten weiterhin viele glückliche Momente für die kommenden Jahre.



SOMMER 2026

im Freibad Hermsdorf

**27.06.2026****SCHWIMMABZEICHENTAG****13–16 Uhr****05.07.2026****HERMSDORFER FREIBADFEST****13–17 Uhr****01.08.2026****KARIBISCHE NACHT****ab 18 Uhr****22.08.2026****SOMMERKONZERT****14:30 Uhr****Schwimmen****Feiern****Genießen****Musik erleben**



Kreisvolkshochschule
Saale-Holzland e. V.

Qualitätstestierte Einrichtung nach IWIS

Kursauswahl Frühjahrssemester sowie Ausblick Herbstsemester

In viele Kurse können Sie auch nach deren Beginn einsteigen.

- Hermsdorf: Bestattungsvorsorge: Mi., 23.09., 17:00 //
- Patientenverfügung/ Vorsorgevollmacht: Do., 24.09., 15:00 //
- Nähen für Anfänger: ab Di., 01.09., 17:00 //
- Ganzkörpertraining – Fit für den Alltag: ab Mo., 17.08., 17:30 sowie 18:45 //
- Qigong: montags, 10:00; dienstags, 17:30; donnerstags, 09:30 //
- Fit von Kopf bis Fuß 60+: ab Di., 18.08., 11:45 //
- Hatha-Yoga: ab Di., 15.09., 17:45 //
- Arabisch für Anfänger: dienstags, 18:30 //
- Englisch: Auffrischung: A2-B1, ab Mo., 07.09., 16:30; A2: ab Di., 01.09., 17:00 sowie ab Mo., 28.09., 17:00; Für die Reise (Fortgeschrittene): ab Di., 01.09., 18:45; Mittelstufe (B1): ab Do., 24.09., 18:00; Let's talk – and refresh your English: ab Do., 17.09., 18:00 //
- Englisch lernen – beim Kochen: Anfänger: Mi., 04.11.; mit Vorkenntnissen: Mi., 18.11., jeweils 17:30-20:30 //
- Französisch für die Reise, 5. Semester: ab Do., 17.09., 16:20 //
- Italienisch für Anfänger: mittwochs, 18:10 // Italienisch lernen – beim Kochen: Anfänger: Mo., 12.10.; mit Vorkenntnissen: Do., 22.10., jeweils 17:00-20:00 //
- Schwedisch am Vormittag – Anfänger: ab Mi., 16.09., 09:40 //
- Spanisch: 2. Semester: montags, 16:15; 6. Semester: montags, 18:00; Fortgeschrittene (A2): freitags, 17:00 //
- Fit mit Laptop und PC: ab Di., 10.11., 16:30 // Digitale Sprechstunde: monatlich jeder 2. und 4. Donnerstag, 15:00, entgeltfrei //

- Eisenberg: Fit für A1 – Erste Schritte in die deutsche Sprache: ab Mo., 17.08., 09:00 //

- Stadtroda: English Conversation: B2: dienstags, 17:30; C1: ab Di., 01.09., 18:30 //

Weitere Informationen: 07629 Hermsdorf, Schulstr. 30, Tel. 036601 554724-12 sowie
07607 Eisenberg, Mozartstr. 1, Tel. 036691 247864-20.

Mail: info@shk.vhs-th.de

Alle Kurse unter: www.vhs-saale-holzland-kreis.de

Wir suchen Kursleiter, u. a. für Wassergymnastik, Yoga, Pilates, Herz-Kreislauf-Training, Englisch und weitere Sprachen, Gebärdensprache, Baumschnitt.



i-Kfz: Alle Zulassungsvorgänge für Fahrzeuge (An-, Um- und Abmelden) sind auch online bequem von zu Hause aus möglich

Mit der internetbasierten Fahrzeugzulassung „i-Kfz“ können die Bürger im Saale-Holzland-Kreis ihr Fahrzeug rund um die Uhr online an-, ab- und ummelden. Das spart den Weg zur Zulassungsstelle, die Wartezeit vor Ort und ist zudem kostengünstiger. Dies ist bereits seit 2023 möglich und wird von Jahr zu Jahr stärker genutzt. Im Jahr 2025 wurden von den insgesamt mehr als 20.000 Zulassungsvorgängen rund 10 Prozent online erledigt. „Es könnten aber noch viel mehr sein“, wirbt Thomas Schumacher, Leiter des Ordnungsamtes und damit auch zuständig für die Kfz-Zulassungsbehörde im Landratsamt für die Nutzung der i-Kfz-Angebote. „Die technischen Hürden sind nicht so hoch, wie mancher vielleicht denkt.“

Auf der Internetseite des Landkreises (<http://www.saaleholzlandkreis.de>) stehen alle wichtigen Hinweise zum Verfahren und den nötigen Unterlagen. Diese „Bedienungsanleitung“ sollte man sich zunächst durchlesen. Am einfachsten ist eine Außerbetriebsetzung bzw. Abmeldung. Diese ist online allerdings erst für Fahrzeuge möglich, die ab dem Jahr 2015 zugelassen worden sind, weil erst ab diesem Zeitpunkt auf den Stempelplaketten der Kennzeichen sowie auf der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) ein verdeckter Sicherheitscode enthalten ist, der zunächst frei gerubbelt werden muss. Anschließend gibt man die Fahrzeugdaten und die Codes im Online-Portal ein. Nach Entrichtung der Gebühren über den Bezahl dienst PayPal erhält man die Abmeldebescheinigung.

Bei allen anderen Zulassungsvorgängen ist zusätzlich eine persönliche Identifizierung über BundID erforderlich. Hierzu ist ein Personalausweis oder elektronischer Aufenthaltstitel (eAT) jeweils mit aktivierter eID-Funktion inklusive sechsstelliger PIN oder ein ELSTER-Zertifikat erforderlich. Falls ein neues Kennzeichen (Wunsch- oder Zufallskennzeichen) benötigt wird, muss man dieses vorher ebenfalls online reservieren lassen. Die Schilder können bei einem Schilderdienst vor Ort geprägt werden oder online erworben werden. Daneben muss vorher die Versicherungsbestätigung (eVB) sowie - falls nötig - die Hauptuntersuchung (HU) geklärt werden. Beahlt wird auch hier über PayPal. Zum Schluss erhält man einen vorläufigen Zulassungsnachweis, der sichtbar im Fahrzeug hinterlegt werden muss, da die Stempelplaketten, die TÜV-Plakette sowie die Zulassungsbescheinigung Teil I erst ein paar Tage später per Post zugesandt werden. Trotzdem kann man mit dem online zugelassenen Fahrzeug nun direkt losfahren.



Ordnungsamtsleiter Thomas Schumacher und Sachgebietsleiterin Silke Hartmann

Wichtig: Benötigt man für den Zulassungsvorgang eine Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief), so ist der erforderliche Sicherheitscode erst ab Ausstellungsdatum 01.01.2018 vorhanden. Bei älteren Fahrzeugen ist nach wie vor ein Gang zum Amt notwendig oder man nutzt den Zulassungsdienst des Autohauses.

Und: Gehen Sie für den Online-Vorgang immer direkt auf die offizielle Internetseite <http://www.saaleholzlandkreis.de>. Gewerbliche Dienstleister bieten die Leistungen ebenfalls im Internet an, aber zumeist deutlich teurer. Der Saale-Holzland-Kreis erhebt lediglich die bundesweit einheitliche i-Kfz-Gebühren. Günstiger als beim Termin im Amt ist die Online-Variante auf jeden Fall.

Auf dem Foto: Ordnungsamtsleiter Thomas Schumacher und Sachgebietsleiterin Silke Hartmann werben für die Nutzung des i-Kfz-Angebots. (Foto: Landratsamt/Bioly)



13. SGB II-Änderungsgesetz tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft

Das Bundeskabinett hat am 17. Dezember 2025 den Gesetzentwurf zur Umgestaltung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beschlossen. Die Bundesregierung setzt mit dem 13. SGB II-Änderungsgesetz den entsprechenden Auftrag aus dem Koalitionsvertrag um.

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wurde geändert, um das Verhältnis zwischen Solidarität und Eigenverantwortung neu auszubalancieren und das System gerechter und zukunftsfester zu machen. Ziel ist und bleibt, Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen. Die Änderungen zielen darauf ab, Vermittlung, Mitwirkung und individuelle Unterstützung zu stärken.

Die wesentlichen Änderungen treten zum 1. Juli 2026 in Kraft.

Damit wird die Zukunftsfähigkeit des Sozialstaats gestärkt. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende bleibt Ausdruck gelebter Solidarität in unserer Gesellschaft: Wer sich in einer schwierigen Lebenslage befindet und Hilfe braucht, kann sich auf die Unterstützung verlassen. Wer arbeiten kann, muss daran mitwirken, wieder für sich selbst zu sorgen.

Mit dem Gesetz wird die Vermittlung in Arbeit gestärkt, können Menschen gezielter unterstützt werden, und erhalten die Jobcenter mehr Möglichkeiten, Arbeit statt Arbeitslosigkeit zu fördern.

Mit den Änderungen werden Rechte und Pflichten für alle Beteiligten noch klarer als bisher geregelt, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten.

Der Gesetzentwurf enthält im Wesentlichen folgende Inhalte:

- Umbenennung der Geldleistung „Bürgergeld“ in „Grundsicherungsgeld“
- Einfordern bedarfsdeckender Integration (Vollzeit)
- Stärkung der Vermittlung und des Vermittlungsvorrangs
- Frühzeitigere Integration von Erziehenden in den Arbeitsmarkt
- Verbindliche Einladung zu einem persönlichen Erstgespräch
- Höhere Verbindlichkeit beim Kooperationsplan
- Verbesserung bei der Eingliederung Langzeitleistungsbeziehender (§ 16e SGB II)
- Konsequenzere Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen
- Wirksames, gestuftes Verfahren bei Terminverweigerung – mit Möglichkeit, die Leistung vollständig einzustellen
- Wirkungsvollere und praxistauglichere Ausgestaltung der Regelung bei Arbeitsverweigerung
- Abschaffung der Karenzzeit beim Vermögen, Kopplung der Höhe des Schonvermögens an das Lebensalter



- Deckelung der Wohnkosten schon in der Karenzzeit
- Berücksichtigung einer örtlich festgelegten Mietpreisbremse
- Möglichkeit, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen
- Regelungen zur Bekämpfung von Sozialleistungsmissbrauch
- Gesetzliche Verankerung und Ausweitung des Passiv-Aktiv-Transfers zur Stärkung des Prinzips „Arbeit statt Leistungsbezug“
- Verbesserung der Beratung und Unterstützung von Jugendlichen in der Arbeitsförderung des SGB III
- Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen sowie Pilotierung neuer Technologien

Weitere Informationen stehen zur Verfügung auf der Seite des BMAS:

<https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/FAQ-Gesetz-zur-Umgestaltung-der-Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende/faq-gesetz-zur-umgestaltung-der-grundsicherung-fuer-arbeitsuchende-art.html>

sowie auf der Seite der Servicestelle SGBII:

<https://www.sgb2.info/DE/Praxisblick/Grundsicherung/grundsicherung.html>



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Sie über die neuen Öffnungszeiten des Jobcenters Saale-Holzland-Kreis informieren. Diese sehen ab dem **01.07.2026** wie folgt aus:

	Für Kurzanliegen (ohne Terminvereinbarung)	Telefonische Erreichbarkeit unter 036691 - 49100:
Montag	geschlossen	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Anliegen wie Antragstellung, Einreichen von Unterlagen und Nachrichten an das Jobcenter außerhalb der Servicezeiten können digital über www.jobcenter.digital oder mit dem neuen Jobcenter-App bequem von Zuhause rund um die Uhr erledigt werden.

Jetzt App downloaden!



Für die Nutzung der digitalen Services stehen im Jobcenter W-LAN und ein Self-Service-Bereich mit internetfähigen Tablets kostenlos zur Verfügung.

Gern können Sie diese Informationen teilen und für Ihre Arbeit mit Kundinnen und Kunden des Jobcenters nutzen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Diana Karadzhova-Beyer

Geschäftsführerin

62

Tel.: 036691 49 200

Fax: 036691 49 236

<mailto:Jobcenter-Saale-Holzland-Kreis@jobcenter-ge.de>

Jobcenter Saale-Holzland-Kreis

Fabrikstr. 32

07607 Eisenberg

Sportfest im Reha-Zentrum Stadtroda bringt Menschen zusammen

Vielfalt in Bewegung – Gemeinsam stark



Am 10. Juni 2026 stand das Reha-Zentrum Stadtroda ganz im Zeichen von Bewegung und Gemeinschaft.

Unter dem Motto **„Vielfalt in Bewegung – Gemeinsam stark“** kamen

Leistungsberechtigte und Mitarbeitende aller Einrichtungen des Reha-

Zentrums zusammen, um gemeinsam einen Tag voller Sport und Spaß zu erleben. Das Motto greift zugleich für das Jahresmotto der Josefs-Gesellschaft gAG, Hauptgesellschafterin des Reha-Zentrums, auf und war an diesem Tag überall spürbar.

Der Besuch der Ersten Beigeordneten des Landratsamtes, Frau Nestler, gab der Eröffnung einen feierlichen Rahmen. Ihr Kommen war eine besondere Wertschätzung für die Arbeit im Reha-Zentrum und unterstrich die Bedeutung von Inklusion, gesellschaftlicher Teilhabe und gemeinschaftlichem Miteinander, die an diesem Tag spürbar gelebt wurden.

weiter auf der nächsten Seite:

Nichtamtlicher Teil

Rückblick zum Sportfest im Reha-Zentrum Stadtroda



An zahlreichen Bewegungs- und Mitmachstationen konnten sich die Teilnehmenden ausprobieren, sportliche Herausforderungen annehmen und vor allem gemeinsam aktiv sein. Zu den besonderen Highlights zählten der große Menschenkicker, das beliebte Fußballdarts sowie das Smoothie-Bike, bei dem aus eigener Muskelkraft ein frisch gemixter Smoothie entstand. Darüber hinaus sorgten viele weitere Stationen für Bewegung, Freude und Abwechslung. Im Mittelpunkt stand dabei nicht der Wettbewerb, sondern der Spaß und das Miteinander. Ergänzt wurde das Programm durch eine Tombola, an der alle teilnehmen konnten, die fünf Stationen erfolgreich absolviert hatten. Das sorgte zusätzlich für Motivation und weckte bei vielen den Ehrgeiz, möglichst viele Angebote auszuprobieren.

Ein herzliches Dankeschön gilt den vielen Partnern, die diesen Tag möglich gemacht haben: dem Josefs-Gesellschaft e. V., Special Olympics Thüringen e. V., dem

Kreissportbund Saale-Holzland e. V., dem Thüringer Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V., der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse, der Kommunalen Behindertenbeauftragten des Saale-Holzland-Kreises sowie Adidas und dem Grafischen Betrieb Sell.

Unterstützt wurde das Sportfest außerdem von den Ehrenamtlichen des Heimatvereins Bad Klosterlausnitz e. V., die an den Stationen mitgedacht, erklärt und begleitet haben, ganz unaufgeregt und genau dort, wo Hilfe gebraucht wurde. Auch aus der Nachbarschaft kamen einige Besucherinnen und Besucher vorbei. Gespräche entstanden ganz selbstverständlich am Rand der Stationen oder beim Zuschauen. Besonders gefreut hat uns auch der Besuch des Bürgermeisters von Bad Klosterlausnitz, Kevin Steinbrücker, der sich trotz vollem Terminkalender die Zeit nahm, vorbeizukommen.

Am Ende wirkt vor allem eines nach: eine entspannte offene Stimmung, viele Gespräche und das Gefühl, dass hier alle auf ihre eigene Weise Teil des Ganzen sind.

Das Reha-Zentrum Stadtroda bedankt sich bei allen Unterstützerinnen und Unterstützern, Helferinnen und Helfern, Gästen, Mitarbeitenden sowie den Leistungsberechtigten für diesen gelungenen Tag. Die vielen positiven Rückmeldungen zeigen deutlich: Dieses Sportfest war ein voller Erfolg und ein starkes Zeichen für gelebte Vielfalt und Gemeinschaft, das nach Wiederholung ruft.



INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz



Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn

Öffnungszeiten, Rufnummern & Sprechzeiten

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Albersdorf, Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 57 1 22

Öffnungszeiten: Mo: 09.00 - 12.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi: geschlossen
Do: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

> Bobeck

Dorfstraße 76, 07646 Bobeck, Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04
Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz

Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schlöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schlöben, Tel.: 036428 31 52 50

www.schloeben.de Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina, Tel.: 036428 40 6 67

Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba, Tel.: 0157 537 72 294

Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirtenwiesen 16a, 07639 Tautenhain, Tel.: 036601 82 1 50

Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck, Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weißenborn

Schulstraße 5, 07639 Weißenborn, Tel.: 036601 82 0 66

Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr



Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr



Heimatmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße. 20, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 92 4 89

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr



Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 80 0 50

E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de

Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena:	03641 597-620
Zweckverband Wasser/Abwasser SHK:	036601 57 849
Thüringer Energienetze:	0800 686-1166

NOTRUF

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Krankentransport:	19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180 590 8077
Giftnotruf:	0361 730 730
evangelische Seelsorge:	0800 111 0 111
katholische Seelsorge:	0800 111 0 222
Frauen in Not, Frauenhaus Gera:	0365 51 3 90
Frauenhaus Jena:	0177 478 7 052
Kinder- und Jugendtelefon:	0800 111 0 333
Tiernotruf:	0361 644 78 08
Apothekennotdienst:	www.lakt.de/notdienstsuche